

Der Werkausschuss des Erlanger Jobcenters erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) vom 24.11.2022, nachfolgend „Betriebssatzung“ genannt, folgende

Geschäftsordnung für die Werkleitung des Erlanger Jobcenters (EJC)

§ 1

Zusammensetzung Werkleitung

- (1) Die Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung) besteht aus einer ersten Werkleitung und einer weiteren Werkleitung.
- (2) Die Werkleitung leitet das Erlanger Jobcenter als Kollegialorgan gesamtverantwortlich.

§ 2

Gliederung des Erlanger Jobcenters

- (1) Das Erlanger Jobcenter gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche
 - Betriebswirtschaft, Finanzen und Controlling
 - Verwaltung
 - Datenschutz
 - IT
 - Qualitätsmanagement
 - Leistungssachbearbeitung
 - Personal- und Arbeitsvermittlung
 - Fallmanagement
 - Integration
 - Arbeitsförderung
- (2) Jeder Aufgabenbereich ist einer Abteilung zugeordnet, die vorbehaltlich der Letztentscheidungskompetenz der weiteren Werkleitung von einer Abteilungsleitung verantwortlich geführt wird. Die Abteilungsleitenden werden von der Werkleitung bestellt.
- (3) Die weitere Werkleitung nimmt im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse gemäß § 4 der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung vor. Sie kann von Fall zu Fall den einzelnen Abteilungen weitere Aufgabenbereiche zuweisen und Sonderaufträge erteilen.
- (4) Die Abteilungsleitenden entscheiden für ihren Aufgabenbereich und soweit die Befugnisse nicht nach einem Gesetz, Richtlinien und Dienstanweisungen der Stadt Erlangen, der Betriebssatzung, dieser Geschäftsordnung oder durch die Werkleitungen anderen Entscheidungstragenden vorbehalten bzw. übertragen wurden über
 - Abwicklung von genehmigten Investitionen,
 - Bewirtschaftung der im Wirtschafts- und Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, Investitionen sowie unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und städtischen Vorgaben über Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - Genehmigung von Urlaubsanträgen,

- sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung,
- den Erlass von Arbeitsanweisungen,
- die Einhaltung der Sozialgesetze, Weisungen der zuständigen Bundes- und Landesministerien sowie der datenschutzrechtlichen und technischen Sicherheitsvorschriften,
- den Einsatz/Zuweisung und die Verwendung von Finanzmitteln gemäß der in Dienstanweisungen und Verfügungen der Werkleitung festgelegten Freigaberegungen und Wertgrenzen.

(5) Die Werkleitung und die Abteilungsleitungen des EJC haben bei der Erledigung ihrer Aufgaben insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung

(1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des EJC und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach einem Gesetz, der Betriebssatzung oder dieser Geschäftsordnung anderen Organen oder Entscheidungstragenden vorbehalten bzw. übertragen sind. Sie vertritt insoweit die Stadt Erlangen nach außen.

(2) Die Werkleitung nimmt die ihr übertragenen Befugnisse gemäß § 4 der Betriebssatzung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsabgrenzungen mit dem Geschäftsbereich des/der Oberbürgermeister*in sowie mit den folgenden Referaten der Stadt Erlangen wahr:

- Referat für Recht, Personal und Digitalisierung (III)
- Referat für Wirtschaft und Finanzen (II)
- Referat für Planen und Bauern (VI).

(3) Der Aufgabenbereich der weiteren Werkleitung umfasst die laufenden Aufgaben des kaufmännischen, des verwaltungsmäßigen, des sozialen und des technischen Geschäftsbereichs. Der technische Geschäftsbereich umfasst die Planung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung aller Einrichtungen. Die anderen Geschäftsbereiche umfassen alle organisatorischen und personellen Aufgaben sowie das Finanz-, Rechnungs-, Berichts- und Beschlusswesen, alle hoheitlichen Aufgaben des EJC, die öffentlich-rechtliche Finanzierung über Mittel des Bundes-, Landes und/oder kommunalen Haushalts sowie über sonstige Drittmittel.

(4) Die weitere Werkleitung hat die Beschlüsse der Werkleitung in ihrem Aufgabenbereich zu vollziehen.

(5) Die Werkleitung bereitet Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Werkausschusses oder des Stadtrates fallen, vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die erste Werkleitung trägt als berufsmäßige*r Stadträtin/Stadtrat im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. Sie hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. Die weitere Werkleitung hat in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Vortragsrecht.

(6) Die beiden Mitglieder der Werkleitung haben gegenseitig Informationsrecht und Informationspflicht. Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung, des Werkausschusses oder des Stadtrats führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

§ 4

Vertretungsbefugnis und Stellvertretung

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach außen. Die Vertretung kann durch jedes Mitglied der Werkleitung auch einzeln ausgeübt werden.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung wird die Werkleitung durch ihre Stellvertreter*innen vertreten.
- a. Die Stellvertretung der ersten Werkleitung ist die weitere Werkleitung.
- b. Die Stellvertretung der weiteren Werkleitung ist die Person, die mit Beschluss des Stadtrates oder des für den Eigenbetrieb zuständigen Werkausschusses zur stellvertretenden weiteren Werkleitung bestellt wurde und bei deren Verhinderung oder wenn kein solcher wirksamer Beschluss vorliegt, die Abteilungsleitung der Abteilung Leistungssachbearbeitung (553). Bei deren Verhinderung oder im Fall des § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt folgende Vertretungsrangfolge
- die Abteilungsleitung der Abteilung Finanzen (551), bei deren Verhinderung
 - die Abteilungsleitung der Abteilung Prozesse und Qualität (552), bei deren Verhinderung
 - die Abteilungsleitung der Abteilung Personal- und Arbeitsvermittlung (555), bei deren Verhinderung
 - die Abteilungsleitung der Abteilung Fallmanagement (554),
 - bei deren Verhinderung die Abteilungsleitung der Abteilung Maßnahmen und Projekte zur Arbeitsförderung (556).

Die vorgenannte Rangfolge folgt der Nähe der jeweiligen Aufgabenbereiche der Abteilung zu den Aufgaben der Werkleitung und beinhaltet keine Aussage hinsichtlich Stellenwert und Bedeutung innerhalb des EJC.

§ 5

Zeichnungsbefugnisse

- (1) Jedes Mitglied der Werkleitung ist in allen Angelegenheiten des EJC alleinzeichnungsbefugt und zeichnet ohne Beifügung eines Zusatzes.
- (2) Die stellvertretende weitere Werkleitung zeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“ = i.V. Eine Abteilungsleitung ist in ihrem Aufgabenbereich alleinzeichnungsbefugt, soweit sie gemäß § 3 Abs.4 dieser Geschäftsordnung tätig wird, und zeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“ = i.V. Bei Angelegenheiten mit Außenwirkung, außer bei Dringlichkeit und/oder Unaufschiebbarkeit, soll neben der stellvertretenden weiteren Werkleitung (Abs. 1) der/die zuständige Sachbearbeiter*in mitunterzeichnen und neben der Abteilungsleitung (Abs. 2) die stellvertretende Abteilungsleitung oder der/die zuständige Sachbearbeiter*in mitunterzeichnen (Vier-Augen-Prinzip). Die Mitunterzeichnenden zeichnet mit dem Zusatz „im Auftrag“ = i.A.

§ 6

Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich durch nicht förmlichen Beschluss in gemeinsamen Sitzungen, die von der ersten Werkleitung einberufen und geleitet werden.
- (2) Jedes Mitglied der Werkleitung kann eine Tagesordnung vorschlagen oder eine vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung und die für die Behandlung der Tagesordnung zweckdienlichen oder notwendigen Vorlagen sollen möglichst so frühzeitig zugesandt werden, dass die Mitglieder der Werkleitung oder deren Stellvertretung sich ausreichend auf die Sitzung vorbereiten können.
- (4) Ist die erste Werkleitung verhindert, beruft die weitere Werkleitung als Stellvertretung die Sitzung ein und leitet sie, wenn es eine aufgrund Stadtrats- oder Werkausschussbeschluss bestellte stellvertretende Werkleitung gibt und die erste Werkleitung die Einberufung der Sitzung verlangt. Ist die weitere Werkleitung nach Einladung ebenfalls verhindert, greift die Vertretungsregel des § 4 Abs. 2 b. Satz 2 und die bestellte stellvertretende Werkleitung leitet die Sitzung, außer die Sitzung kann verschoben werden.
- (5) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder oder deren Vertreter*innen (§ 4 Abs. 2) anwesend sind. Beschlüsse sind einvernehmlich zu fassen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die erste Werkleitung oder im Fall des Abs. 4 der/die Sitzungsleiter*in.
- (6) Die Sitzungen der Werkleitung sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse der Sitzungen sowie Beschlüsse sind gemäß den anwendbaren Verwaltungsvorschriften und bei gesetzlichen Erfordernissen zu dokumentieren.
- (7) Die erste Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann. Im Übrigen kann die Werkleitung einvernehmlich entscheiden, dass im Umlaufverfahren entschieden wird.
- (8) Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung oder dessen Stellvertretung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern Anwendung (Art. 49 Abs. 1 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 4 Abs. 2.
- (9) Zu den Sitzungen der Werkleitung können Mitarbeiter*innen des Eigenbetriebes zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende des Werkausschusses kann an allen Sitzungen der Werkleitung -ohne Stimmrecht- teilnehmen.

§ 7

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die erste Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Angelegenheiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung beraten sowie Inhalt und Form in Abstimmung mit dem Bürgermeister- und Presseamt festgelegt. Dies gilt insbesondere für Konzepte zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.
- (3) Die erste Werkleitung kann der weiteren Werkleitung Aufgaben der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Einzelfall oder insgesamt übertragen. Über Auskünfte und Mitteilungen

der weiteren Werkleitung ist die erste Werkleitung dann jedoch frühzeitig vorab unverzüglich zu informieren. Handelt die Werkleitung in Vertretung der ersten Werkleitung, so ist die erste Werkleitung über die in Vertretung erteilten Auskünfte und Mitteilungen unverzüglich zu informieren.

(4) Wichtige Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bedeutende Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen, sind der ersten Werkleitung vorbehalten, außer sie überträgt dies der weiteren Werkleitung. Angelegenheiten nach Satz 1 stimmt die erste Werkleitung mit dem/der Oberbürgermeister*in rechtzeitig ab. Außerdem ist das Bürgermeister- und Presseamt möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

§ 8

Städtische Referate und Dienststellen

Soweit nach § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten durch städtische Referate und Dienststellen erfolgt oder das EJC für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig wird, sind Vereinbarungen abzuschließen.

§ 9

Wahrnehmung der Personalangelegenheiten

Bei der Wahrnehmung der übertragenen Personal- und Sozialangelegenheiten betreffend die Mitarbeitenden des EJC sind die für die Stadt Erlangen geltenden gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Regelungen anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.